

**Stadt Flensburg**

Leiter Fachbereich Bildung, Sport, Kultureinrichtungen  
24931 Flensburg  
Telefon 0461/85-20 56,  
Fax 0461/85-12 07  
E-Mail: [Mahler.Ulrich@Stadt.Flensburg.de](mailto:Mahler.Ulrich@Stadt.Flensburg.de)

An den Bildungsausschuss

per E-Mail

8. Januar 2013

Betreff: Stellungnahme Stadt Flensburg an Städteverband i. S. Änderung  
Schulgesetz S-H

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anliegend übersenden wir die Stellungnahme an den Städteverband  
Schl.-H. zu dem Änderungsantrag gemäß der Bitte des Geschäftsführers des  
Bildungsausschusses des Landtages (Mail vom 17.12.12) zu Ihrer  
Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Marlis Sievers  
Sekretariat Fachbereich Bildung,  
Sport, Kultureinrichtungen

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag  
Ulrich Mahler  
Leiter Fachbereich Bildung, Sport, Kultureinrichtungen

**STADT FLENSBURG**  
DER OBERBÜRGERMEISTER

**Bildung, Sport, Kultureinrichtungen**  
**Bildungs- und Sportbüro**

Stadt Flensburg – Postfach 2742 - 24931 Flensburg

**Städteverband Schleswig-Holstein**  
**Herrn Marc Ziertmann**  
**Reventlouallee 6**  
**24105 Kiel**

Auskunft erteilt	Rolf Mau
Dienstgebäude	Rathaus
Zimmer	1112
Telefon	0461 85 – 2518
Telefax	0461 85 – 2353
E-Mail	Mau.Rolf@Stadt.Flensburg.de
Aktenzeichen	
Datum	02.01.2013

## **Änderung des Schulgesetzes Schleswig-Holstein** **Dortiges Zeichen: 40.00.00 zi-sk**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Ziertmann,

der Bitte des Geschäftsführers des Bildungsausschusses des Landtages (Mail vom 17.12.2012) um Stellungnahme zu dem Änderungsantrag kommen wir gerne nach.

Aus unserer Perspektive bestehen gegen diesen Änderungsantrag Bedenken, schließlich wurde vom MBW am 18.12.12 unter anderem bereits der Nachbargemeinde Handewitt (aus dortiger Sicht „erwartungsgemäß“) mitgeteilt, dass sie von der Genehmigung der beantragten Oberstufe für ihre Gemeinschaftsschule im Jahr 2013 ausgehen könne. Schon dadurch sind negative Auswirkungen auf die Flensburger Schullandschaft zu erwarten.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass hier die Entscheidungen über die zukünftigen Standorte von Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe offensichtlich unabhängig vom Schulgesetz getroffen wurden. Auch der künftige Gesetzestext sieht gem. § 58 (2) SchulG eine Entscheidung auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers **und** des Kreises vor. Das SchulG fordert weiterhin eine **Abstimmung** mit den umliegenden Schulträgern. Mit der Stadt Flensburg ist die Schulentwicklungsplanung des Kreises Schleswig-Flensburg **n i c h t** abgestimmt worden. Es ist demnach in keiner Weise nachvollziehbar, wie hier eine gesetzeskonforme Genehmigung überhaupt zustande gekommen sein soll. Im Gegenteil, die Stadt Flensburg hat mehrfach erhebliche Bedenken und Protest zur vom Kreis unterstützten und beschlossenen Einrichtung der Oberstufen in den Nachbargemeinden der Stadt Flensburg geäußert.

Zur beabsichtigten Änderung des Schulgesetzes gem. Umdruck 18/511:

Das bislang in § 44 (3) SchulG geforderte „öffentliche Bedürfnis“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar und sieht somit prinzipiell unterschiedliche, auf die örtlichen Gegebenheiten abgestellte Ausprägungen vor. Die jetzt im neuen Absatz 4 vorgesehenen Formulierungen haben vorrangig Schülerzahlen im Focus, die sich allenfalls aus der Schulentwicklungsplanung ergeben könnten.

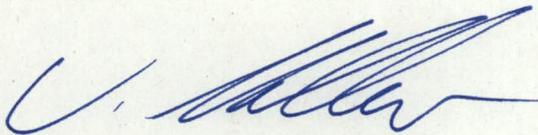
In der Ziffer 1 wird vermeintlich konkretisiert, wie die Erwartungen hinsichtlich der erforderlichen Mindestschülerzahl in der Einführungsphase zu berücksichtigen sind. Es ist dabei völlig unklar, was unter „umliegender Schulen“ zu verstehen ist bzw. wo eine Grenze der Berücksichtigung zu ziehen ist. Auf jeden Fall ist hier aus gutem Grund eine abgestimmte, die Kreis- und Stadtgrenzen überschreitende Schulentwicklungsplanung erforderlich und daher vorzusehen.

Zu der gemäß Ziffer 2 offenbar nicht gewollten Gefährdung von bestehenden Schulen mit Oberstufe ist kritisch anzumerken, dass eine neue Oberstufe mit zwei Zügen an einer Gemeinschaftsschule für sich allein betrachtet sicherlich nicht dazu führen wird, dass andernorts eine Schule gefährdet –sprich geschlossen- wird. Aber es ist für uns aus vielerlei Hinsicht nicht nachzuvollziehen, die demografische Entwicklung mit stark sinkenden Schülerzahlen insbesondere auf dem Lande hier auszublenken.

Der Änderung des Schulgesetzes gem. vorliegendem Antrag bezieht sich vorrangig auf die Gemeinschaftsschule allerdings mit Auswirkungen auch auf die Gymnasien, die besonders in Flensburg bisher den Bildungsauftrag auch für die Nachbargemeinden übernommen haben. Und ganz bestimmt wird durch eine Oberstufe im Umland die Vielzahl der vorhandenen Profile in den jeweiligen Sek II-Stufen nicht aufrecht zu erhalten sein.

Uns fehlen in diesem Zusammenhang klare und verlässliche Aussagen des Landes zur Zukunft der Gymnasien. Unter Hinweis auf die geführte Diskussion zur künftigen Ausbildung der Lehrkräfte (Sekundarstufenlehrerin/-lehrer für Klasse 5-13) erwarten wir auch im Interesse des Schulfriedens eine klare Antwort auf die Frage, ob die Landesregierung zumindest teilweise eine Entwicklung der Gymnasien zu Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe beabsichtigt?

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



- Ulrich Mahler -  
Fachbereichsleiter